

21.02.20

Wi - AIS - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Für die Mindestlohnforschung und insbesondere für die Entscheidung der Mindestlohnkommission über die Anpassung des Mindestlohns ist die zeitnahe Verfügbarkeit aussagekräftiger Daten über die Verdienste von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erforderlich. Dies gilt insbesondere für Branchen, die starker unterjähriger Zyklizität unterliegen, wie etwa der Landwirtschaft oder dem Baugewerbe, da diese Sektoren in besonderem Maße Beschäftigungsverhältnisse im Bereich des Mindestlohnes aufweisen.

Informationen über die Verteilung der Bruttoverdienste werden bisher durch die nach § 4 VerdStatG alle vier Jahre durchgeführte Verdienststrukturerhebung (VSE), zuletzt für die Jahre 2014 und 2018, sowie seit dem Jahr 2015 auch durch Erhebungen für besondere Zwecke nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) generiert. Da Erhebungen nach § 7 BStatG auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren begrenzt sind und somit letztmals für den Berichtsmonat April 2020 durchgeführt werden könnten, würde bis zur nächsten VSE für das Berichtsjahr 2022 eine Datenlücke entstehen. Die vierteljährliche Verdiensterhebung nach § 3 VerdStatG sieht keine Erhebung von Individualangaben zu Beschäftigten vor und kann daher keine Informationen zur Verdienstverteilung geben.

Auch für die Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern, dem sogenannten Gender Pay Gap, wird in der Politik schon seit längerem ein größerer Datenbedarf gesehen. So wird u.a. eine jährliche Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap gefordert, die bisher nur alle vier Jahre auf Basis der VSE erfolgen kann.

Mit der Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatG) soll diesen Anforderungen entsprochen werden. Die Änderung sieht vor, die Erhebung der Arbeitsverdienste und die VSE, die bisher nach den §§ 3 und 4 VerdStatG separat durchzuführen waren, miteinander zu verzahnen und so anzupassen, dass der zusätzliche Datenbedarf gedeckt werden kann. Hierzu wird in dem neuen § 4 VerdStatG eine monatliche digitale Verdiensterhebung eingeführt. Auf die vierteljährliche Erhebung der Arbeitsverdienste sowie auf die vierjährige VSE wird künftig verzichtet.

Durch die Ausnutzung von Automatisierungs- und Digitalisierungspotentialen werden die vorgesehenen Änderungen für die Wirtschaft so belastungsarm wie möglich umgesetzt. Die Ausrichtung auf Angaben, die im betrieblichen Rechnungswesen aufgrund anderer

Fristablauf: 03.04.20

Rechtsvorschriften ohnehin in digitaler Form vorgehalten werden müssen, ermöglicht eine aufwandsarme automatisierte Datenlieferung.

Für den Berichtsmonat April 2021 wird eine einmalige Erhebung der Arbeitsverdienste angeordnet, um für den Anfang des Jahres 2022 zu erstellenden Bericht der Mindestlohnkommission rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen zu können. Anschließend werden die Daten ab dem Berichtsmonat Januar 2022 monatlich erhoben.

B. Lösung

Die im VerdStatG verwendeten Merkmale und Periodizitäten werden derart angepasst, dass der zusätzliche Datenbedarf gedeckt wird und die Lieferverpflichtungen (z.B. gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Union) weiterhin erfüllt werden können. Dabei werden nur diejenigen Angaben bei den Berichtsbetrieben erhoben, die nicht über andere Datenquellen in vergleichbarer Qualität gewonnen werden können.

C. Alternativen

Keine; die benötigten Daten sollen weiterhin durch die amtliche Statistik zur Verfügung gestellt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen für den Bund keine jährlichen Mehrkosten; für die Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro. Für den Bund entstehen einmalige Umstellungskosten von rund 800 000 Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder wird nach deren eigenen Kalkulationen auf rund 4,4 Millionen Euro geschätzt.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende einmalige Mehraufwand für den Bund in Höhe von rund 800 000 Euro wird aus dem Haushaltstitel 0912 532 01 finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die auskunftspflichtigen Unternehmen ergibt sich insgesamt ein geschätztes Entlastungspotential von rund 8 000 Euro. Da es sich bei allen berücksichtigten Vorgaben um Informationspflichten der Wirtschaft handelt, sind die Aufwände vollständig als Bürokratiekosten einzustufen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von rund 627 000 Euro an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Statistische Bundesamt entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 800 000 Euro.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Statistischen Ämter der Länder beträgt rund 1,3 Millionen Euro; zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,4 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

21.02.20

Wi - AIS - Fz - In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 21. Februar 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 03.04.20

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Das Verdienststatistikgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1

Zwecke der Verdienststatistik

Für Zwecke wirtschafts- und sozialpolitischer Planungsentscheidungen, insbesondere zur regelmäßigen Evaluierung des gesetzlichen Mindestlohns, sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union wird eine Bundesstatistik der Arbeitsverdienste und der Struktur der Arbeitskosten durchgeführt.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Statistik umfasst

1. die Erhebung der Arbeitsverdienste (§ 4) und
2. die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (§ 5).“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erhebung der Arbeitsverdienste

(1) Die Erhebung der Arbeitsverdienste wird im Kalenderjahr 2021 einmal für den Monatsmonat April und ab dem Kalenderjahr 2022 monatlich durchgeführt.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf die Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L

393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABL. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von

1. Abschnitt O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung,
2. Abschnitt T - Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt,
3. Abschnitt U - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.

(3) Die Erhebung wird bei höchstens 58 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Gesamteinheiten werden nur dann für die Erhebung ausgewählt, wenn sie nicht aus mehreren Teileinheiten bestehen. Bei jeder Erhebungseinheit werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Art der angewandten Vergütungsvereinbarung,
2. für alle Beschäftigten der Erhebungseinheit jeweils
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - c) Staatsangehörigkeit,
 - d) Monat und Jahr des Eintritts in die Erhebungseinheit, bei Teileinheiten Monat und Jahr des Eintritts in die jeweilige Gesamteinheit,
 - e) ausgeübte Tätigkeit,
 - f) höchster Bildungsabschluss,
 - g) Art des Beschäftigungsverhältnisses,
 - h) Zahl der bezahlten Arbeitsstunden mit getrennt ausgewiesenen Überstunden,
 - i) Bruttomonatsverdienst, untergliedert nach Verdienstbestandteilen.

(4) Die Angaben zu Erhebungsmerkmalen nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis g werden nach dem Stand am Ende des Monats erfasst. Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe h und i werden derart erfasst, dass sie sich auf den gesamten Kalendermonat beziehen.

(5) Alle fünf Jahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, werden die Bezeichnungen der angewandten Vergütungsvereinbarungen aller Beschäftigten der jeweiligen Erhebungseinheit nach dem Stand am Ende eines repräsentativen Kalendermonats erfasst. Die Erhebung erfolgt bei höchstens 20 000 der Erhebungseinheiten, bei denen im jeweiligen Kalenderjahr die Haupterhebung durchgeführt wird.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung erfasst alle vier Jahre, beginnend für das Berichtsjahr 2008, bei höchstens 34 000 Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 sowie bei allen zugehörigen Teileinheiten Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der geleisteten und“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Erhebung erstreckt sich auf die Wirtschaftszweige nach § 4 Absatz 2. Zusätzlich ausgenommen ist Abschnitt A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verdienstverlaufsstatistik

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen eine Verdienstverlaufsstatistik für alle Beschäftigten der Erhebungseinheiten, bei denen die Arbeitsverdienste nach § 4 erhoben werden.

(2) Das jeweils zuständige statistische Landesamt erstellt für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten ein eindeutiges, verschlüsseltes und nicht rückverfolgbares Pseudonym nach dem Stand der Technik. Das Pseudonym wird aus den Hilfsmerkmalen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 gebildet. Das Pseudonym wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden die Hilfsmerkmale gelöscht.

(3) Die Einzelangaben werden mit den Pseudonymen auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an eine zentrale Datenbank des Statistischen Bundesamtes übermittelt und dort gespeichert. Eine Übermittlung der Pseudonyme an die Erhebungseinheiten ist nicht zulässig.

(4) Mit Hilfe der Pseudonyme dürfen die Einzelangaben mit den entsprechenden Einzelangaben zurückliegender Monate von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammengeführt werden, um Analysen über Verdienstverläufe durchzuführen.

(5) Die Pseudonyme werden drei Jahre nach der letzten Erhebung zu der oder dem Beschäftigten gelöscht. Die in Absatz 4 dargestellten Zusammenführungen werden 15 Jahre nach der letzten Erhebung gelöscht.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit,
2. Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

3. Personalnummern der in die Erhebung nach § 4 einbezogenen Beschäftigten oder, wenn keine Personalnummern vorliegen, eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummern der Beschäftigten.“
8. In § 10 Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsregelung

Die Erhebung der Arbeitsverdienste wird für die vier Berichtsquartale des Jahres 2021 auf der Grundlage des § 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, die Erhebung der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das Berichtsjahr 2020 auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung durchgeführt.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Verdienststatistikgesetzes in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ist zum Jahresbeginn 2015 erstmals ein gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland eingeführt worden. Das MiLoG sieht vor, dass die Mindestlohnkommission die erste Entscheidung über die Anpassung der Höhe dieses Mindestlohns bis Ende Juni 2016 für das Jahr 2017 getroffen haben muss und dass anschließend im 2-Jahres-Rhythmus über weitere Anpassungen entschieden wird.

Bei jeder Entscheidung über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns sind die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung in Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie auf die Produktivität zu berücksichtigen. Die Mindestlohnkommission legt nach § 9 Absatz 4 MiLoG der Bundesregierung zusammen mit dem Beschluss über eine Anpassung einen umfangreichen Bericht über diese Kriterien vor.

Um speziell für diesen Bericht und für die sonstige Mindestlohnforschung eine geeignete Datenquelle zur Verfügung zu stellen, sind aktuelle Informationen über die Verteilung der Bruttoverdienste notwendig. Bisher werden diese Informationen durch die nach § 4 Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) alle vier Jahre durchgeführte Verdienststrukturerhebung (VSE), zuletzt für die Jahre 2014 und 2018, bereitgestellt. Für die Jahre 2015, 2016, 2017 und zuletzt für den Berichtsmonat April 2019 wurden diese Informationen durch Erhebungen für besondere Zwecke nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) generiert. Da Erhebungen nach § 7 BStatG nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig sind und somit letztmals für den Berichtsmonat April 2020 durchgeführt werden könnten, würde bis zur nächsten VSE für das Berichtsjahr 2022 eine Datenlücke entstehen. Die vierteljährliche Verdiensterhebung nach § 3 VerdStatG sieht keine Erhebung von Individualangaben zu Beschäftigten vor und kann daher keine Informationen zur Verdienstverteilung geben.

Die bislang erfolgte vierjährige bzw. nach § 7 BStatG jährliche Erhebung der Bruttoverdienste ist mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn nicht aussagekräftig genug. Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich, für die der Mindestlohn potentiell einschlägig ist, finden sich häufig in Sektoren, die starken unterjährigen Nachfrageschwankungen unterliegen; dies betrifft etwa das Baugewerbe oder die Landwirtschaft. Folglich unterliegen auch die Verläufe der Verdienste in diesen Branchen unterjährigen Schwankungen. Um diese Verläufe korrekt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn abbilden zu können, ist eine monatliche Verdiensterhebung erforderlich.

In der Politik wird ferner schon seit längerem ein größerer Datenbedarf zur Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern, dem sogenannten Gender Pay Gap, gesehen. So wird u.a. eine jährliche Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap gefordert, die bisher nur alle vier Jahre auf Basis der VSE erfolgen kann.

Mit der Änderung des VerdStatG, die eine Verzahnung der bisher nach den §§ 3 und 4 VerdStatG separat durchgeführten Verdienst- und Verdienststrukturerhebungen vorsieht, soll diesen Nutzeranforderungen entsprochen werden. Es ist vorgesehen, eine monatliche digitale Verdiensterhebung einzuführen und dabei die Deckung des zusätzlichen Datenbedarfs durch die Ausnutzung von Automatisierungs- und Digitalisierungspotenzialen so belastungsarm wie möglich für die Wirtschaft zu realisieren. Die Ausrichtung auf Angaben,

die im betrieblichen Rechnungswesen wegen anderweitiger Rechtsvorschriften ohnehin in digitaler Form vorgehalten werden müssen, ermöglicht eine aufwandsarme automatisierte Datenlieferung. Auf die vierteljährliche Erhebung der Arbeitsverdienste sowie auf die vierjährige VSE wird künftig verzichtet. Um für den Anfang des Jahre 2022 zu erstellenden Bericht der Mindestlohnkommission rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen zu können, wird eine einmalige Erhebung für den Berichtsmonat April 2021 angeordnet. Anschließend werden die Daten ab dem Berichtsmonat Januar 2022 monatlich erhoben. Dabei werden nur diejenigen Angaben bei den Berichtsbetrieben erhoben, die nicht über andere Datenquellen in vergleichbarer Qualität gewonnen werden können.

Weiterhin ist vorgesehen, die bisher alle vier Jahre durchgeführte Erhebung zur Erfassung der angewendeten Vergütungsvereinbarung künftig im Fünf-Jahres-Turnus durchzuführen und auf eine Unterstichprobe zu beschränken.

Um Analysen und Vergleiche zwischen der individuellen und betriebspezifischen Verdienstentwicklung durchführen zu können und die Mindestlohnbetroffenheit einzelner Beschäftigtengruppen zu analysieren, soll ein Beschäftigtenpanel gebildet werden.

II. Alternativen

Keine; die benötigten Daten sollen weiterhin durch die amtliche Statistik zur Verfügung gestellt werden.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Verdienstatistikgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele des SDG 10 „Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern“, insbesondere im Bereich „Verteilungsgerechtigkeit (Indikator 10.2)“, sowie zur Erreichung der Ziele des SDG 5 „Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“, insbesondere im Bereich „Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern (Indikator 5.1.a)“, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei: Durch die amtliche Statistik bereitgestellte Informationen über die Verteilung von Bruttoverdiensten sind eine verlässliche Datengrundlage für Analysen im Bereich der Einkommensverteilung. Mit den erhobenen Daten wird die Basis für eine jährliche Berechnung des Gender Pay Gap geschaffen, die Voraussetzung für eine effektive und effiziente Maßnahmenkonzeption und -priorisierung zur Erreichung von mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Einkommensverteilung ist. Der entsprechende Indikator der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Gender Pay Gap wird bislang auf

Grundlage der vierjährigen Verdienststrukturerhebung errechnet, der für die Zwischenjahre mit den Veränderungsdaten aus der vierteljährlichen Verdiensterhebung fortgeschrieben wird. Mit der Umsetzung des Regelungsvorhabens steht hier künftig eine deutlich solidere Datenbasis zur Verfügung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes entstehen für den Bund keine laufenden Mehrkosten; es entstehen einmalige IT-Umstellungskosten von rund 800 000 Euro. Dieser im Statistischen Bundesamt entstehende einmalige Mehraufwand wird aus dem Haushaltstitel 0912 532 01 finanziert.

Nach Kostenkalkulationen der Länder entstehen in den Statistischen Landesämtern jährliche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten von rund 4,4 Millionen Euro.

Übersicht der haushaltswirksamen Länderkosten

hier: Kalkulation der durchschnittlichen jährlichen Mehr-/ Minderkosten der Statistischen Ämter der Länder

	Ø jährliche Mehrausgaben		Ø jährliche Minderausgaben		einmalige Umstellungsausgaben	
	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben ¹⁾	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben ¹⁾	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben ¹⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Teil A - Ausgaben der Fachstatistik						
Artikel 1 Änderung des Verdienststatistikgesetzes						
§1 Zwecke der Verdienststatistik	-	-	-	-	-	-
§2 Absatz 1 Satz 1	-	-	-	-	-	-
§3 wird aufgehoben	-	-	3 397 524	234 783	-	-
§4 Erhebung der Arbeitsverdienste	5 615 177	491 963	1 529 228	79 457	1 199 040	210 976
§5 Struktur der Arbeitskosten	-	-	1 658	226	-	-
§6 Beschäftigtenpanel	9 530	-	-	-	7 060	5 000
§7	-	-	-	-	-	-
§10	-	-	-	-	-	-
§11 Übergangsregelung	-	-	-	-	2 576 978	203 106
Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis						
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten						
IT-Ausgaben im Verbund	-	400 000	-	10 502	198 558	-
Summe	5 624 707	891 963	4 928 410	324 968	3 981 636	419 082

Grundlage für die Kalkulation ist das "Konzept zur Verwendung landesspezifischer Kostensätze bei der GFA vom 09.08.2008"

¹⁾ Für die Bestandteile von Sachausgaben wird auf Punkt A. (Abs. 5) sowie Punkt B. des o.g. Konzeptes verwiesen

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

4.2.1 Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Übersicht des geschätzten Bürokratiekostensaldos (Stand: 03.06.2019):

Vor-gabe	Statistik	Norm	Personalkos-tensaldo in Tsd. Euro	Sachkostensal-do in Tsd. Euro	Bürokratiekos-tensaldo ge-samt in Tsd. Euro
1	Vierteljährliche Verdiensterhebung	§ 3 VerdStatG	-5 741	-146	-5 887
2	Neue digitale Ver-diensterhebung	VerdStatG neue Fassung	+7 079	+522	+7 601
3	Verdienststruktur-erhebung	§ 4 VerdStatG	-1 653	+0	-1 653
4	Arbeitskostenerhebung	§ 5 VerdStatG	-69	+/-0	-69
	Summe		-384	+376	-8

4.2.1 Die jährlichen Änderungen im Einzelnen:

Vorgabe 1: Vierteljährliche Verdiensterhebung, § 3 VerdStatG

Übersicht der aktuellen Bürokratiekosten laut Datenaktualisierung für das Belastungsba-rometer 2018 sowie einer telefonischen Befragung von .CORE-Meldern im Jahr 2018:

Meldeweg	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
IDEV	113 400	60	48,33	0	5 481	0
.CORE	48 600	10	32,20	3	261	146
Summe	162 000				5 741	146
					5 887	

Um die Änderung der Bürokratiekosten zu quantifizieren, wird zunächst die aktuelle Be-lastung der Auskunftspflichtigen durch die vierteljährliche Verdiensterhebung berechnet. Dieser Aufwand wurde im Jahr 2018 im Rahmen der Aktualisierung des Belastungsba-rometers, welches die jährliche Bürokratiebelastung der Wirtschaft durch amtliche Statisti-ken misst, neu erhoben. Der aktualisierte Aufwand wird in der WebSKM-Datenbank ab-gebildet und für die vorliegende Schätzung herangezogen.

Von den derzeit rund 162 000 Meldungen pro Jahr (40 500 meldepflichtige Betriebe, die vier Mal jährlich melden) gehen ca. 70 % (113 400 Meldungen) über IDEV ein, 30 % (48 600 Meldungen) über .CORE.

Im Rahmen des Belastungsbarometers wurde 2018 ein Zeitaufwand von 60 Minuten je IDEV-Meldung erhoben; Sachkosten sind hierbei nicht zu verzeichnen.

Zur Berechnung der Personalkosten wird der Zeitaufwand mittels durchschnittlicher Lohnsätze monetarisiert. Die zugrunde liegenden Lohnsätze werden in Lohnkostentabel-len vorgehalten. Dabei gibt es allgemeine Durchschnittslohnsätze, aber auch Untergliede-

rungen nach Wirtschaftszweigen und nach den Qualifikationsniveaus der Beschäftigten, die Arbeitsschritte im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ausführen. Werden Zeitaufwände im Rahmen einer Erhebung ermittelt, so wird für die Monetarisierung ein gewichteter Lohnsatz berechnet, je nachdem, welcher Anteil des Gesamtaufwands auf die Beschäftigten der verschiedenen angegebenen Qualifikationsniveaus entfällt. Im Fall der vierteljährlichen Verdiensterhebung wurde anhand der Angaben zu Zeitaufwänden und den Qualifikationsniveaus der ausführenden Beschäftigten ein gewichteter Lohnsatz von durchschnittlich 48,33 Euro pro Stunde errechnet. Somit entstehen den IDEV-Meldern derzeit Bürokratiekosten von knapp 5,5 Millionen Euro pro Jahr (5 480 622 Euro); pro Meldung sind es 48,33 Euro.

Für eine .CORE-Meldung hat eine telefonische Befragung im Jahr 2018 einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten ergeben. Der gewichtete Lohnsatz je Stunde beträgt 32,20 Euro. Hinzu kommen Sachkosten für die Nutzung des .CORE-Statistikmoduls. Hierfür wurden in der Erhebung rund 3 Euro je Quartal ermittelt. Zur Gegenprüfung dieses Betrages wurden mehr als 20 Anbieter von Statistik-Softwaremodulen für die vierteljährliche Verdiensterhebung telefonisch kontaktiert. Viele Anbieter erteilen generell keine Auskünfte zu Preisen; andere bieten nur Komplettpakete an (z. B. Lohnbuchhaltung inkl. Statistikmeldungen) und können separate Preise für einzelne Statistikmeldungen nicht benennen. Die wenigen genannten Preise haben – auch aufgrund unterschiedlicher Preismodelle (u. a. nach Zahl der Beschäftigten, der Meldungen oder der genutzten Softwarelizenzen) – eine sehr große Spannweite. Daher werden den weiteren Berechnungen die in der Melderbefragung ermittelten 3 Euro je Quartal zugrunde gelegt. Die Bürokratiekosten der .CORE-Melder betragen somit derzeit rund 8,37 Euro pro Meldung bzw. etwa 407 000 Euro pro Jahr (406 620 Euro).

In der Summe belaufen sich die aktuellen Bürokratiekosten für die vierteljährliche Verdiensterhebung auf knapp 5,9 Millionen Euro (5 887 242 Euro).

Vorgabe 2: Neue digitale Verdiensterhebung ab dem Jahr 2022

Übersicht der geschätzten Bürokratiekosten:

Meldeweg	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal- kosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
IDEV	174 000	40	48,33	0	5 606	0
.CORE	522 000	5	32,20	1	1 401	522
Zusatzmodul (über IDEV und .CORE)	4 000	30	36,23	0	72	0
Summe	700 000				7 079	522
					7 601	

Wie erläutert, lassen sich die Annahmen zum Aufwand der künftigen digitalen Verdiensterhebung am plausibelsten an die Aufwände der derzeitigen vierteljährlichen Verdiensterhebung anknüpfen.

Die künftige digitale Verdiensterhebung soll monatliche Verdiensterhebungen sowie eine alle fünf Jahre durchzuführende Erhebung zur Erfassung der angewendeten Vergütungsvereinbarung (Zusatzmodul) beinhalten.

Für die monatliche digitale Verdiensterhebung ist eine Stichprobe von 58 000 Betrieben vorgesehen; somit sind künftig rund 696 000 Meldungen pro Jahr (58 000 Betriebe, 12-mal jährlich) zu erwarten.

Es wird geschätzt, dass die Meldung über .CORE, die derzeit bei der vierteljährlichen Verdiensterhebung schon mit einem deutlich geringeren Aufwand erfolgt als die Meldung über IDEV (8,37 Euro gegenüber 48,33 Euro), künftig für die Auskunftgebenden ein noch größeres Potenzial zur Verringerung des Aufwands bietet.

Mit der digitalen Verdiensterhebung sollen künftig zwar wesentlich mehr Daten je Beschäftigter bzw. Beschäftigtem gemeldet werden, im Gegenzug dazu wird jedoch die nach Leistungsgruppen kategorisierte Meldung der Daten entfallen.

In telefonischen Befragungen von IDEV- und .CORE-Meldern richtete sich Kritik insbesondere gegen die Meldung von Daten nach Leistungsgruppen, bei der die Beschäftigten einer von fünf Leistungsgruppen zuzuordnen sind. Da diese Zuordnung ausschließlich für die Zwecke der vierteljährlichen Verdiensterhebung vorzunehmen und nicht deckungsgleich mit anderen Kategorisierungen ist, wird sie von den Meldern als besonders aufwändig empfunden; teils ist sogar eine Abstimmung mit dem zuständigen Statistischen Landesamt erforderlich. Der Wegfall dieser Abfrage bedeutet den Wegfall eines aufwändigen Arbeitsschrittes für die Meldenden.

Die künftig abgefragten Daten sind nach Aussage von Softwareanbietern vollständig und ohne weitere Bearbeitung aus der Lohnbuchhaltung der Betriebe generierbar, so dass sich hier ein großes Automatisierungspotenzial bietet und künftig eine weitgehend automatisierte Meldung per .CORE möglich sein wird. Der Meldende muss bei optimaler Einbindung der Softwareunterstützung künftig die Meldung lediglich „anstoßen“ und ggf. prüfen sowie dokumentieren; die manuelle Zuordnung der Leistungsgruppen entfällt. Somit wird geschätzt, dass sich der Zeitaufwand je .CORE-Meldung von derzeit 10 Minuten bei der vierteljährlichen Verdiensterhebung auf künftig rund 5 Minuten verringern wird. Zur möglichen Entwicklung der Sachkosten für die Nutzung des Statistikmoduls gaben fünf der befragten Softwareanbieter eine Schätzung ab; demnach dürften die Kosten pro Jahr oder Beschäftigter bzw. Beschäftigtem (je nach Preismodell) in etwa konstant bleiben: Bei 3 Euro pro Quartal würde dies künftig Sachkosten von 1 Euro je Meldung bedeuten.

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den Zeitaufwand der IDEV-Meldung sind wegen gegenläufiger Effekte nur vorsichtig einschätzbar: Einerseits entfallen die zeitaufwändige Zuordnung der Beschäftigten zu Leistungsgruppen sowie die Summenbildung für die Quartalsmeldung, andererseits müssen künftig die Daten jeder bzw. jedes einzelnen Beschäftigten gemeldet werden, so dass sich die Menge der zu meldenden Daten deutlich erhöhen wird. Blicke es bei der bisherigen IDEV-Eingabemaske mit manueller Erfassung aller Daten, wäre für Betriebe mit vielen Beschäftigten ein sehr hoher Zeitaufwand zu erwarten. Um diesen erhöhten Zeitaufwand zu vermeiden ist geplant, durch Vorbelegungen in der IDEV-Maske künftig die vom jeweiligen Meldenden übermittelten Daten des Vormonats abzubilden, so dass ausschließlich Änderungen gegenüber dem Vormonat anzupassen sind. Für Betriebe mit starker Fluktuation von Beschäftigten oder geleisteten Arbeitszeiten ist dennoch ein hoher Zeitaufwand zu erwarten; für Betriebe mit geringer Fluktuation dürften die IDEV-Vorbelegungen ein wesentliches Entlastungspotenzial bieten. Die Schätzung zur Entwicklung des Zeitaufwands wird daher auf folgende Annahmen gestützt: Unter Berücksichtigung der steigenden Datenmenge bei gleichzeitig wegfallender Kategorisierung in Leistungsgruppen und geplanten IDEV-Vorbelegungen wird geschätzt, dass der Aufwand pro Meldung um ein Drittel gegenüber der vierteljährlichen Verdiensterhebung abnehmen und rund 40 Minuten betragen wird. Der Zeitaufwand der IDEV-Melder pro Jahr wird damit aufgrund der monatlichen statt quartalsweisen Meldung als doppelt so hoch (480 statt 240 Minuten) wie bislang eingeschätzt.

Da die Meldung über .CORE bereits heute weniger aufwändig ist als die Meldung über IDEV und sich der Zeitaufwand je .CORE-Meldung durch die geplante Änderung nochmals verringern wird, wird in Absprache mit der Fachstatistik angenommen, dass sich infolge der Gesetzesänderung noch deutlich mehr Betriebe für .CORE entscheiden wer-

den. Der künftige Anteil der .CORE-Meldungen wird auf bis zu 75 % geschätzt. Die telefonische Befragung von IDEV- und .CORE-Meldern zur vierteljährlichen Verdiensterhebung hat gezeigt, dass viele der IDEV-Melder den alternativen Meldeweg .CORE nicht kennen, obwohl es einen Hinweis darauf in den Heranziehungsbescheiden gibt. Nur ein kleiner Teil der IDEV-Melder entscheidet sich nach eigener Aussage bewusst für IDEV und gegen .CORE. Voraussetzung für eine zunehmende .CORE-Nutzung ist daher eine umfassende Information der Auskunftspflichtigen, insbesondere auch durch die Statistischen Landesämter, über die mit .CORE verbundenen Automatisierungs- und Entlastungspotenziale. Die geschätzte Steigerung des .CORE-Anteils ist unter dieser Bedingung zumindest mittelfristig im Laufe mehrerer Jahre erreichbar. IDEV wird als Meldeweg aber weiterhin von Bedeutung sein, beispielsweise für kleine Betriebe ohne entsprechendes Softwaresystem oder mit geringem Meldevolumen, da dieses Verfahren lediglich einen Internetzugang voraussetzt.

Im Ergebnis wird mit der monatlichen digitalen Verdiensterhebung das Erhebungsprogramm gegenüber der vierteljährlichen Verdiensterhebung deutlich ausgeweitet, gleichzeitig sind aber neue Entlastungsmöglichkeiten durch eine konsequente Umsetzung und Nutzung der erwarteten Digitalisierungspotenziale (einfachere .CORE-Meldung und Steigerung des .CORE-Anteils sowie Implementierung umfassender IDEV-Vorbelegungen) vorgesehen. Die geschätzten Bürokratiekosten sind somit v. a. aufgrund der größeren Fallzahl pro Jahr in der Summe höher als bei der bisherigen vierteljährlichen Verdiensterhebung, die Kosten pro Meldung können jedoch deutlich verringert werden.

Anhand der erläuterten Annahmen wird geschätzt, dass jährlich rund 174 000 Meldungen über IDEV eingehen werden (25 % von 696 000). Bei einem Zeitaufwand von 40 Minuten je Meldung mit gleichbleibendem Lohnsatz werden damit jährlich rund 5,6 Millionen Euro (5 606 280 Euro) Bürokratiekosten entstehen. Für die rund 522 000 über .CORE eingehenden Meldungen (75 % von 696 000) werden anhand der erläuterten 5 Minuten Zeitaufwand und 1 Euro Sachkosten je Meldung Bürokratiekosten in Höhe von gut 1,9 Millionen Euro (1 922 700 Euro) geschätzt. Dies entspricht 32,22 Euro pro IDEV-Meldung und 3,68 Euro pro .CORE-Meldung.

Für das alle fünf Jahre zu erhebende Zusatzmodul ist eine Unterstichprobe von höchstens 20 000 Betrieben vorgesehen (anteilige Fallzahl pro Jahr also 4 000). Der Zeitaufwand hierfür wird in Absprache mit der Fachstatistik auf rund 30 Minuten geschätzt. Es wird angenommen, dass die Meldung auf demselben Weg erfolgen wird wie die monatliche Meldung, so dass die angegebenen Lohnsätze anhand der geschätzten Anteile der beiden Meldewege gewichtet werden. Die Berechnung erfolgt daher mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 36,23 Euro. Geht man, wie erläutert, von unveränderten Sachkosten der .CORE-Nutzung pro Jahr aus, entstehen keine separaten Sachkosten für die Bearbeitung des Zusatzmoduls. Somit liegen die Bürokratiekosten der Auskunftspflichtigen zum Zusatzmodul bei rund 72 Tausend Euro (72 460 Euro).

In der Summe der IDEV- und .CORE-Meldungen zur monatlichen Verdiensterhebung sowie zu dem Zusatzmodul werden die Bürokratiekosten somit auf rund 7,6 Millionen Euro (7 601 440 Euro) geschätzt.

Vorgabe 3: Verdienststrukturerhebung, § 4 VerdStatG

Aufgrund der umfassenden Datenbasis, die mit der neuen Verdiensterhebung künftig zur Verfügung stehen wird, kann die bislang alle vier Jahre durchgeführte Verdienststrukturerhebung als separate Statistik entfallen. 60 000 Betriebe sind derzeit hierfür meldepflichtig, die WebSKM-Datenbank bildet hierzu Bürokratiekosten von 1 653 298 Euro pro Jahr ab, die künftig in voller Höhe entfallen. Im Rahmen des Belastungsbarometers werden dabei aktualisierte Lohnkosten zugrunde gelegt; ein vollständig aktualisiertes Ergebnis kann erst nach dem nächsten Meldezeitraum im Jahr 2019 berechnet werden, da die

Meldenden üblicherweise parallel zum Meldezeitraum zu ihrem Zeit- und Sachkostenaufwand befragt werden.

Vorgabe 4: Arbeitskostenerhebung, § 5 VerdStatG

Übersicht der geschätzten eingesparten Bürokratiekosten bei der Arbeitskostenerhebung:

Fallzahl	Zeitaufwands-saldo in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten-saldo in Euro pro Fall	Personalkostensaldo in Tsd. Euro	Sachkosten-saldo in Tsd. Euro
8 000	-15	34,50	+/-0	-69	+/-0

Bei der vierjährlichen Arbeitskostenerhebung soll das Merkmal „geleistete Arbeitsstunden“ entfallen (Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 VerdStatG). Die WebSKM-Datenbank weist derzeit einen Zeitaufwand von 540 Minuten für die Meldung aller Merkmale der Arbeitskostenerhebung aus. Wie unter Vorgabe 3 dargelegt, wird auch hier eine Datenaktualisierung im Rahmen des Belastungsbarometers erst zeitgleich mit der nächsten Erhebung für das Jahr 2020 stattfinden, das heißt vollständig aktualisierte Belastungszahlen werden erst im Jahr 2021 vorliegen. Die Schätzung bezieht sich daher auf den derzeit verzeichneten Zeitaufwand von insgesamt 540 Minuten pro Meldung und geht in Absprache mit der Fachstatistik davon aus, dass von diesem Aufwand 15 Minuten durch den Wegfall des Merkmals eingespart werden können. Bei einer jährlichen Fallzahl von 8 000 (32 000 Betriebe in der letzten Erhebung zum Jahr 2016 bei einer gesetzlichen Obergrenze von 34 000; Meldung alle 4 Jahre) und einem aktuellen Lohnsatz von 34,50 Euro pro Stunde (Durchschnitt über alle Qualifikationsniveaus und Wirtschaftszweige) beträgt das Einsparpotenzial 69 Tausend Euro (-69 000 Euro) pro Jahr.

4.2.2 Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Testzwecken und zur Befriedigung des Datenbedarfs der Mindestlohnkommission soll die neu konzipierte Verdiensterhebung einmalig für den Monats April 2021 angeordnet werden. Die in diesem Monat entstehenden einmaligen Bürokratiekosten zählen nicht zum laufenden Erfüllungsaufwand, werden der Vollständigkeit halber aber als einmaliger Erfüllungsaufwand quantifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass die geschätzten Kosten für die einmalige Erhebung bei einem Zwölftel der jährlichen Kosten für die neue digitale Verdiensterhebung (ohne Berücksichtigung des Zusatzmoduls) liegen, also einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 627 000 Euro (7,529 Millionen Euro geteilt durch zwölf) verursachen.

Die Kosten für einmaligen Umstellungsaufwand im Zuge notwendiger IT-Anpassungen wurden nicht erhoben. Da die künftig zu meldenden Daten vollständig im Datenbestand der Betriebe vorliegen, wird davon ausgegangen, dass keine hohen Kosten entstehen. Ein gewisser einmaliger Aufwand für IT-Anpassungen kann jedoch unterstellt werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Statistische Bundesamt entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand; es entstehen einmalige IT-Umstellungskosten in Form von Sachkosten für externe IT-Dienstleister in Höhe von rund 800 000 Euro.

Für die für den Monats April 2021 geplante Testerhebung entsteht dem Statistischen Bundesamt kein eigenständiger einmaliger Aufwand. So wird zum Beispiel eine ohnehin durchzuführende Stichprobenziehung lediglich vorgezogen.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Statistischen Ämter der Länder beträgt rund 1,3 Millionen Euro; zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,4 Millionen Euro. Nachfolgende Tabellen geben wieder, in welcher Höhe diese Aufwände

auf die einzelnen Rechtsänderungen zurückzuführen sind. Nicht angegebene Paragraphen verursachen voraussichtlich keine Erfüllungsaufwandsänderung:

Tabelle 1: Gesamtergebnis der Aufwandsschätzung der Statistischen Ämter der Länder – jährlicher Erfüllungsaufwand

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand		
	Paragraph Verd-StatG	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro						
1	§ 3	Aufhebung des Paragraphen	/	/	3 398	235	-3 398	-235	-3 632
2	§ 4	Erhebung der Arbeitsverdienste	5 615	492	1 529	79	4 086	413	4 498
3	§ 5	Struktur der Arbeitskosten	/	/	1,7	0,2	-1,7	-0,2	-1,9
4	§ 6	Beschäftigtenpanel	10	/	/	/	10	/	10
6		IT-Ausgaben im Verbund	/	400	/	11	400	-11	389
Gesamt			5 625	892	4 928	325	1 096	167	1 263

Tabelle 2: Gesamtergebnis der Aufwandsschätzung der Statistischen Ämter der Länder – einmaliger Erfüllungsaufwand

			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
	Paragraph Verd-StatG	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
2	§ 4	Erhebung der Arbeitsverdienste	1 199	211	1 410
4	§ 6	Beschäftigtenpanel	7	5	12
5	§ 11	Übergangsregelung	2 577	203	2 780
6		IT-Ausgaben im Verbund	199	/	199
Gesamt			3 982	419	4 401

Erläuterungen zu dem Erfüllungsaufwand der Länder:

Durch den Wegfall der vierteljährlichen Verdiensterhebungen (Aufhebung des § 3 Verd-StatG) sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3,632 Millionen Euro (davon entfallen rund 3,398 Millionen Euro auf Personal- und rund 235 000 Euro auf Sachkosten).

Nach Entfallen der rechtlichen Grundlage für die vierjährlichen Auskunftspflichten der Verdienststrukturerhebung wird für den Berichtsmonat April 2021 eine einmalige Erhebung angeordnet. Diese wird ab Januar 2022 monatlich durchgeführt. Die Umfrage umfasst einen maximalen Stichprobenumfang von 58 000 Erhebungseinheiten (§ 4 Abs. 1 VerdStatG). Für die Statistischen Landesämter entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 4,498 Millionen Euro; davon entfallen 4,086 Millionen Euro auf Personalausgaben und 413 000 Euro auf Sachkosten. Zusätzlich fallen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 1,410 Millionen Euro an; davon entfallen 1,199 Millionen Euro auf Personalausgaben und 211 000 Euro auf Sachausgaben.

Da die Bereitstellung der Angabe zur „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ in der Erhebung über die Struktur der Arbeitskosten für die Betriebe besonders belastungsintensiv ist, wird die direkte Erhebung dieses Merkmals durch ein statistisches Schätzverfahren ersetzt. Dadurch ergibt sich auch für die Statistischen Ämter der Länder eine jährliche Entlastung von insgesamt rund 1 900 Euro (davon entfallen rund 1 700 Euro auf Personal- und rund 200 Euro auf Sachkosten).

Um Analysen und Vergleiche zwischen der individuellen und betriebspezifischen Verdienstentwicklung durchführen zu können und die Mindestlohn Betroffenheit einzelner Beschäftigtengruppen zu analysieren, wird eine Verdienstverlaufsstatistik gebildet (§ 6 VerdStatG). Dadurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 10 000 Euro. Zusätzlich entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 12 000 Euro; davon entfallen 7 000 Euro auf Personalausgaben und 5 000 Euro auf Sachausgaben.

Für das Jahr 2021 gilt die Übergangsregelung nach § 11 und zeichnet sich durch einmalige Umstellungskosten in Höhe von 2,78 Millionen Euro ab; davon entfallen rund 2,577 Millionen Euro auf einmalige Personal- und 203 000 Euro auf einmalige Sachkosten.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen zur Erhebung von Daten haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher; demografische oder unmittelbare gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Dieses Gesetz wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung anhand der Verfügbarkeit der Datensätze zur Verdienststruktur prüfen, ob das Ziel, eine geeignete Datenquelle für die Mindestlohnforschung zur Verfügung zu stellen sowie eine jährliche Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern zu ermöglichen, erreicht worden ist. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage von Nachmessungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder ferner ermitteln, wie sich der Erfüllungsaufwand und die Verwaltungskosten entwickelt haben und wird prüfen, ob die Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen stehen.

Für die Regelungen ist keine Befristung vorgesehen. Die Ausnutzung von Automatisierungs- und Digitalisierungspotentialen in der Verdienststatistik stellt eine dauerhaft effiziente Möglichkeit zur Vermeidung bürokratischer Unternehmensbelastungen dar.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Verdienststatistikgesetzes)****Zu Nummer 1**

Es erfolgt eine Präzisierung des Zwecks der Verdienststatistik dahingehend, dass die auf der Grundlage des VerdStatG erhobenen Angaben im Rahmen sozialpolitischer Planungsentscheidungen auch als Datenbasis für die regelmäßige Evaluierung des Mindestlohns dienen.

Zu Nummer 2

Die nach dem VerdStatG durchzuführenden Erhebungen werden genannt. Auf die bisher durchgeführte vierteljährliche Verdiensterhebung und die Verdienststrukturerhebung wird verzichtet.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des VerdStatG wird die Anordnung der vierteljährlichen Erhebung der Arbeitsverdienste nach 3 VerdStatG aufgehoben.

Zu Nummer 4

Die Angaben zu den Arbeitsverdiensten sollen in der Art erfragt werden, wie sie in der betrieblichen Entgeltabrechnung auch tatsächlich vorliegen. Da Lohn- und Gehaltszahlungen im Regelfall monatlich getätigt werden, sind diese auch in dieser Periodizität zu erfragen.

Die vierjährigen Datenlieferungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wurden bislang über die Verdienststrukturerhebung erfüllt, deren rechtliche Grundlage mit dieser Gesetzesänderung entfällt. Um sicherzustellen, dass die o.g. Verpflichtungen für die nächste Datenlieferung für das Berichtsjahr 2022 gemäß den europäischen Qualitätsanforderungen erfüllt werden können, wird für den Berichtsmonat April 2021 eine einmalige Erhebung angeordnet, durch die die Belastbarkeit der Erhebungsergebnisse getestet werden kann. So können wichtige Erkenntnisse für die regelmäßige monatliche Durchführung der neuen Erhebung ab Januar 2022 gewonnen und genutzt werden. Ferner können die Daten für den Berichtsmonat April 2021 der Mindestlohnkommission zur Erstellung ihres Berichts zur Verfügung gestellt werden. Für Zwecke der Analyse des Verdienstabstandes zwischen Frauen und Männern wird vom Statistischen Bundesamt ein bereinigter Gender Pay Gap berechnet.

Um mit dieser Erhebung eine vollständige und lückenlose Berichterstattung über den Niedriglohnsektor und die Auswirkungen des Mindestlohns zu ermöglichen, werden auch Erhebungseinheiten des Wirtschaftsabschnitts A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“ in diese unterjährige Erhebung aufgenommen. Diese Branche ist durch einen relativ hohen Anteil an Beschäftigten mit Niedriglohn gekennzeichnet. Ferner weist sie überdurchschnittlich starke saisonale Beschäftigungseffekte auf, die durch die monatliche Erhebung erfasst werden und somit eine verzerrungsfreie Darstellung dieser Branche ermöglichen.

Der maximale Stichprobenumfang der Erhebung der Arbeitsverdienste umfasst 58 000 Erhebungseinheiten. Die Stichprobenauswahl hat sich dabei an den Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2017 (BVerwG 8 C 6.16; BVerwG 8 C 9.16), die zwar für den Bereich der Dienstleistungen erlassen wurden, jedoch für alle Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken relevant sind, zu orientieren. Danach muss die Stichprobenauswahl auf die Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausgerichtet sein, nicht hingegen auf die Gewinnung optimaler

statistischer Ergebnisse. Dabei kommt den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein fachwissenschaftlicher Einschätzungsspielraum zu, welchen Grad an Genauigkeit die erzielten Ergebnisse haben müssen, um hinreichend aussagekräftige Ergebnisse für die Statistik zu erzielen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit der gesetzlich vorgegebene Auswahlsatz ausgeschöpft werden muss. Dabei ist es auch zulässig, Totalschichten zu bilden, vorausgesetzt diese sind zur Gewinnung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse zwingend erforderlich. Der hier angegebene maximale Stichprobenumfang von 58 000 Erhebungseinheiten sichert eine hinreichende Genauigkeit der Bundes- und der wichtigsten Landesergebnisse. Der statistische Auswahlprozess sorgt für eine gestaffelte und besonders für kleine und mittlere Erhebungseinheiten schonende Befragung. Der Auswahlsatz für kleinere und mittlere Erhebungseinheiten ist im Vergleich zu den großen Erhebungseinheiten deutlich kleiner. Dies bedeutet, dass anteilmäßig die Kleinstbetriebe am seltensten in die Erhebung einbezogen werden.

Die Erhebungsmerkmale spiegeln die vierjährigen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wider und sind ferner auf das Minimum des nationalen Datenbedarfs beschränkt, um die Belastung der Wirtschaft und der Verwaltung so gering wie möglich zu gestalten. So wird auf alle Merkmale verzichtet, die in annähernd vergleichbarer Datenqualität durch Schätzungen oder die Nutzung anderer Datenquellen generiert werden können.

In § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b erfolgt eine inhaltliche Klarstellung, dass neben dem Geburtsjahr auch der Geburtsmonat erfragt werden darf.

Die Ergänzung des Erhebungsmerkmals „Staatsangehörigkeit“ in § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c dient dazu, Analysen bezüglich des Verdienstunterschieds zwischen deutschen und ausländischen Beschäftigten durchführen zu können. So kann ferner untersucht werden, in welchen Branchen und Berufen vornehmlich ausländische Arbeitskräfte eingesetzt werden bzw. welche Auswirkungen die Behebung des Fachkräftemangels durch ausländische Beschäftigte auf das Verdienstniveau der betroffenen Branchen hat. Ferner werden durch die Ergänzung dieses Merkmals Untersuchungen zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

In § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe d erfolgt eine weitere inhaltliche Klarstellung, dass neben dem Monat auch das Jahr des Eintritts in die Erhebungseinheit erfragt werden darf. Sowohl das Geburtsjahr und der Geburtsmonat als auch das Jahr und der Monat des Eintritts sind Merkmale, die im betrieblichen Rechnungswesen der Betriebe vorliegen und daher ohne größeren Aufwand übermittelt werden können.

§ 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe e dient ebenfalls der Klarstellung. In der Lohnabrechnung der Betriebe wird für die Beschäftigten ein sogenannter Tätigkeitsschlüssel vergeben, der u.a. Informationen über die Tätigkeit der beschäftigten Personen im Betrieb beinhaltet. Da hier nicht direkt der Beruf angesprochen wird, wird auch die Bezeichnung des Erhebungsmerkmals in „ausgeübte Tätigkeit“ geändert.

Im MiLoG wurde festgelegt, dass die Höhe des Mindestlohns auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden kann. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung. Hierbei hat sich die Mindestlohnkommission in ihrer Geschäftsordnung auf den Tarifindex des Statistischen Bundesamtes festgelegt.

Zur Berechnung dieses Tarifindex wird alle fünf Jahre eine Befragung zur Aktualisierung der Tarifverträge und des Wägungsschemas durchgeführt. Hierzu ist es erforderlich, dass für einen repräsentativen Kalendermonat auf Ebene der einzelnen Beschäftigten eine Angabe über die Bezeichnung des Tarifvertrags vorliegt, nach dem diese bezahlt werden. Anschließend werden diese Angaben über die Personal- bzw. Ordnungsnummer mit den übrigen Beschäftigtenangaben nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 ver-

knüpft, damit ein Wägungsschema erstellt werden kann. Durch diese Verknüpfung werden zudem Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen schwindender Tarifbindung und wachsender Verdienstungleichheit bzw. dem wachsenden Niedriglohnbereich ermöglicht. Für die Analyse der Zusammenhänge genügt es nicht mehr, allein die Tarifbindung des Arbeitgebers zu erfassen, vielmehr ist hierfür auch die Erfassung der Vergütungsvereinbarung der einzelnen Beschäftigten notwendig.

Die Abfrage der angewandten Vergütungsvereinbarung auf Ebene der Beschäftigten erfolgte bisher auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe m alle vier Jahre bei aktuell 60 000 Erhebungseinheiten. Mit der in § 4 Absatz 5 vorgesehenen Regelung wird die Periodizität der Abfrage auf fünf Jahre verlängert und auf eine Unterstichprobe von höchstens 20 000 Erhebungseinheiten beschränkt. Die Änderung stellt somit eine Reduzierung des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Zu Nummer 5

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Erhebungsmerkmal „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 wurde in den vergangenen Jahren als besonders belastungsintensiv und als eine für die Betriebe schwer operationalisierbare Angabe berichtet.

Durch Rechtsverordnungen wurde eine direkte Erhebung der geleisteten Arbeitsstunden in den Arbeitskostenerhebungen 2008 und 2012 bereits ausgesetzt und Angaben zu diesem Merkmal durch ein statistisches Verfahren erfolgreich hinzugeschätzt. Die Erfüllung der sich aus EU-Recht ergebenden Verpflichtungen ist mit diesem Verfahren in gegebener Qualität und bei gleichzeitiger Entlastung der Wirtschaft und der statistischen Ämter gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 3.

Zu Nummer 6

Die Erstellung einer Verdienstverlaufsstatistik ist die Voraussetzung dafür, dass Analysen und Vergleiche zwischen der individuellen und betriebspezifischen Verdienstentwicklung durchgeführt werden können. Für die Mindestlohnforschung können Beschäftigte, die vom Mindestlohn betroffen sind, klar von Kontrollgruppen abgegrenzt werden, bei denen keine Mindestlohn Betroffenheit vorliegt. So können die Auswirkungen von Mindestlohn erhöhungen u.a. auf die Verdienstverteilung oder die Verdienstentwicklungen genau analysiert und ausgewertet werden. Kausalanalysen werden dadurch erst ermöglicht.

Bei diesen Auswertungen wird stets darauf geachtet, dass keine Beschäftigte oder kein Beschäftigter durch die Übermittlung der Personal- oder Ordnungsnummer reanonymisiert werden kann. Daher werden die Personenidentifikatoren sofort nach Abschluss der statistischen Aufbereitung durch Pseudonyme ersetzt, die keinerlei Rückschluss auf einzelne Beschäftigte zulassen. Bei einer monatlichen Erhebung mit geringer zeitlicher Flexibilität erfolgen Plausibilitätsprüfungen und statistische Aufbereitung bis zu einem gewissen Grad interdependent: Werden in den aufbereiteten, aggregierten Ergebnissen Unstimmigkeiten bzw. Auffälligkeiten festgestellt, so erfolgt eine neuerliche Überprüfung der Einzelangaben durch die Statistischen Landesämter. Letztlich sind die Plausibilitätsprüfungen erst mit der letztmaligen Aufbereitung der Ergebnisse abgeschlossen. Der integrierte Prozess der Plausibilisierung und Aufbereitung wird in der monatlichen Statistik in einem Zeitraum von nur wenigen Tagen abgewickelt. Anschließend wird eine Verknüpfung der Personenangaben mit Angaben aus den Vorperioden vorgenommen und somit die Erstellung einer Verdienstverlaufsstatistik ermöglicht.

Für die fünfjährige Zusatzerhebung werden die Hilfsmerkmale der monatlichen Erhebung für den repräsentativen Berichtsmonat so lange aufgehoben, bis die Aufbereitung der Zusatzerhebung abgeschlossen wurde. Nur so können Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen nach dem oben geschilderten iterativen Verfahren durchgeführt werden.

Die Zusammenführungen werden 15 Jahre nach der letzten Erhebung gelöscht; damit ist ein hinreichend langer Zeitraum gewährleistet, um langfristige Analysen der Verdienstverlaufsentwicklung vor allem für Zwecke der Niedrig- und Mindestlohnforschung sicherzustellen. Für die wissenschaftliche Analyse längerfristiger Phänomene mittels einer Verlaufsstatistik haben sich, auch im internationalen Vergleich, 15 Jahre als ein notwendiger Mindestzeitraum herausgestellt. Die Pseudonyme werden drei Jahre nach der letzten Erhebung gelöscht; wird ein Betrieb nach kurzer Pause erneut zur Lieferung herangezogen, so bietet dies die Möglichkeit, die Verknüpfung der Beschäftigtendatensätze wiederaufzunehmen und der Wissenschaft hinreichend lange Zeitreihen zur Forschung zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 7

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 2: Die Verwendung des allgemeinen Begriffs „Kontaktdaten“ soll technischen Entwicklungen im Bereich der Kommunikationsmedien Rechnung tragen.

Zu Nummer 8

Mit dieser Regelung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Begrifflichkeit.

Zu Nummer 9

Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2021.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist befugt, den Wortlaut des Verdienststatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Es handelt sich hierbei um eine im Interesse der Rechtssicherheit gebotene deklaratorische Feststellung des Gesetzestextes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes
(NKR-Nr. 5068, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Entlastung
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	627.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	800.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	4,4 Mio. Euro
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Datenquellen für die Mindestlohnforschung zur Verfügung stellen; jährliche Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern ermöglichen
Kriterien/Indikatoren:	Verfügbarkeit der monatlichen Daten zur Verdienststruktur ab dem Berichtsjahr 2022
Datengrundlage:	Datenbestände des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen durch die Verzahnung der Verdienst- und Verdienststrukturhebungen die Datenlücken bei der Mindestlohnforschung und bei der Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern geschlossen werden.

Ab dem Jahr 2022 wird eine monatliche digitale Verdiensterhebung die bisherige vierteljährliche Erhebung der Arbeitsverdienste und die vierjährige Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste ersetzen. Diese Erhebung richtet sich auf die Angaben aus, die Unternehmen ohnehin bereits in digitaler Form vorhalten. Damit soll eine aufwandsarme automatisierte Datenlieferung ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird eine Erhebung zur Erfassung der angewendeten Vergütungsvereinbarung alle fünf Jahre eingeführt. Ein neues Beschäftigtenpanel wird zudem gebildet, um Analysen und Vergleiche zwischen der individuellen und betriebspezifischen Verdienstentwicklung sowie die Analyse der Mindestlohn Betroffenheit einzelner Beschäftigtengruppen durchführen zu können.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine **geringfügige jährliche Entlastung**, da die entlastenden Vorgaben neue Belastungen ausgleichen. **Einmaliger Erfüllungsaufwand beträgt rund 627.000 Euro.**

Jährlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Saldo der folgenden belastenden sowie entlastenden Vorgaben:

- Aus der **neuen digitalen Verdiensterhebung** entstehen für geschätzt rund 700.000 Meldungen pro Jahr neue Bürokratiekosten von rund 7,6 Mio. Euro bei einem Zeitaufwand von 5 bis 40 Minuten pro Meldung und einem Lohnsatz von 32,2 bis 48,3 Euro.
- Durch die **Aufhebung der bisherigen vierteljährlichen Verdiensterhebung** entfallen rund 160.000 Datenmeldungen pro Jahr bei einem Zeitaufwand von 10 bis 60 Minuten pro Meldung und einem Lohnsatz von 32,2 bis 48,3 Euro. Die jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich damit um rund 5,9 Mio. Euro.

- Durch die **Aufhebung der bisher alle vier Jahre durchgeführten Verdienststrukturerhebung** reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 1,7 Mio. Euro, da 60.000 Betriebe nicht mehr meldepflichtig werden.
- Durch den Wegfall des **Merkmals „geleistete Arbeitsstunden“ bei der Arbeitskostenerhebung** (aktuell mit einem Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall für jährlich 8.000 Betriebe verbunden) reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten um weitere 69.000 Euro.

Um für den für das Jahr 2022 geplanten Bericht der Mindestlohnkommission rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen zu können, wird für den Monats April 2021 eine **einmalige Erhebung der Arbeitsverdienste** durchgeführt. Das Ressort schätzt die Kosten dieser Erhebung auf 1/12 der jährlichen Kosten für die neue digitale Verdiensterhebung. Damit entsteht im April 2021 einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von rund 627.000 Euro.

Verwaltung (Bund)

Für das Statistische Bundesamt entstehen **einmalige IT-Umstellungskosten für externe IT-Dienstleister von rund 800.000 Euro**. Zusätzliche laufende Kosten für die neue Erhebungen entstehen bei den Statistischen Ämtern der Länder.

Verwaltung (Länder)

Für die Statistischen Ämter der Länder entsteht im Saldo **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro** sowie **einmaliger Umstellungsaufwand von rund 4,4 Mio. Euro**.

Mit dem Regelungsvorhaben werden die bisherigen vierteljährigen Verdiensterhebungen durch eine neue monatliche Erhebung ersetzt. Bei einem Stichprobenumfang von 58.000 Betrieben entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 866.000 Euro. Darüber hinaus entstehen zusätzliche laufende IT Kosten von rund 400.000 Euro.

Einmalige Umstellungskosten für die Statistischen Ämter der Länder werden auf rund 4,4 Mio. Euro geschätzt, wovon rund 4 Mio. Euro auf Personalkosten und rund 420.000 Euro auf Sachkosten entfallen.

II.4. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung anhand der Verfügbarkeit der Datensätze zur Verdienststruktur prüfen, ob das Ziel, eine geeignete Datenquelle für die Mindestlohnforschung zur Verfügung zu stellen sowie eine jährliche Analyse des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern zu ermöglichen, erreicht worden ist.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung auf der Grundlage von Nachmessungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder ermitteln, wie sich der Erfüllungsaufwand und die Verwaltungskosten entwickelt haben und wird prüfen, ob die Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen stehen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatlerin